



Stellungnahme der IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V. zum Referentenentwurf für ein Verpackungsgesetz

Die IK unterstützt die Bemühungen des Bundesumweltministeriums, noch in dieser Legislaturperiode ein Verpackungsgesetz zu verabschieden. Wir begrüßen deshalb die Vorlage des Referentenentwurfs, der wichtige Instrumente enthält, um Stoffkreisläufe zu schließen und die gesamte Wertschöpfungskette der Verpackungswirtschaft vom Verpackungsdesign über Erfassung und Sortierung bis zur Verwertung ökologischer und wirtschaftlich effektiver zu gestalten. Besonders unterstützen wir die vorgesehene Errichtung einer Zentralen Stelle in privatwirtschaftlicher Trägerschaft und die der künftigen Stiftung zugewiesenen Aufgaben. Die IK als Gesellschafter der BHIM Zentrale Wertstoffstelle Projektgesellschaft mbH nimmt bereits seit geraumer Zeit ihre Produktverantwortung wahr, indem sie sich finanziell und konzeptionell in dieser Vorschaltgesellschaft der Zentralen Stelle engagiert.

Die fehlende Erweiterung der Produktverantwortung auf stoffgleiche Nichtverpackungen ist bedauerlich, unseres Erachtens aber unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Interessenslagen unvermeidlich. Die IK befürwortet auch künftig eine Ausweitung der Systembeteiligungspflicht auf stoffgleiche Waren sowohl aus ökologischen Gründen als auch aus Gründen der gerechten Kostenverteilung. Das Verpackungsgesetz schafft eine gute Grundlage, dieses Projekt zu einem späteren Zeitpunkt anzugehen.

Die Verabschiedung eines Verpackungsgesetzes noch in dieser Legislaturperiode wird unseres Erachtens dazu führen, dass das privatwirtschaftliche System sicherer und effizienter gestaltet werden kann und Investitionsstaus im Bereich der Sortierung und Verwertung gelöst werden. Damit kann insgesamt ein Sprung in der Kreislaufwirtschaft von Verpackungen erreicht werden.

Aus Sicht der IK werden folgende Punkte des Referentenwurfes kommentiert:

1.) Begriffsbestimmungen

1.1 Definition Verkaufsverpackungen (§ 3 Absatz 2, Nr. 1)

Die vorliegende Definition „Verkaufsverpackungen“ erweckt den Anschein, dass Versandverpackungen als Serviceverpackungen einstuftbar seien. Dies sollte auf jeden Fall verhindert werden, weil das den Bemühungen, den Lizenzierungsgrad von Versandverpackungen deutlich zu erhöhen, entgegenlaufen würde. Insofern empfehlen wir, den Einschub „oder den Versand“ in der Definition zu streichen oder zusätzlich zu definieren, dass Versandverpackungen im Sinne dieses Gesetzes Verkaufsverpackungen sind.

1.2 Definition Verbundverpackungen (§ 3 Absatz 6)

Die vorliegende Definition von Verbundverpackungen verzichtet auf das bisher angewandte Kriterium der händischen Trennbarkeit. Hierdurch ist unklar, ob die Definition auch Kom-

binationsverpackungen, beispielsweise Konfektschachteln mit Kunststoffeinlage, umfasst. Diese Kombinationsverpackungen sollten nicht als Verbundverpackungen zählen. Deshalb schlagen wir vor, die Definition durch einen Passus dahingehend zu ergänzen, dass diejenigen Bestandteile der Verpackung, die bei bestimmungsgemäßer Entnahme des Produktes als separate Komponenten anfallen, separat einer Materialfraktion zuzuordnen sind und keine Verbundverpackungen darstellen.

2.) Anforderungen an die Verwertung (§16)

2.1. Materialspezifische Verwertungsquote (§ 16 Absatz 2)

Die IK hat sich stets für anspruchsvolle, aber auch realisierbare Verwertungsquoten für Kunststoffverpackungen ausgesprochen. Die im Entwurf aufgeführten Quoten sind äußerst ambitioniert und verlangen Anpassungen, die einen mehrjährigen Zeitraum in Anspruch nehmen.

Im Rahmen einer von Prognos/GVM ausgeführten aktuellen Studie wurde ermittelt, dass die gegenwärtige Menge an Kunststoffverpackungen, die dem Recycling zugeführt wird (ca. 430.000 t) durch eine verbesserte Sortiertechnik (120.000 t) und eine Verbesserung des recyclinggerechten Designs (ca. 100.000 t) um insgesamt 220.000 t gesteigert werden könnte. Die Ausschöpfung dieser Potenziale ermöglicht die Erreichung der werkstofflichen Verwertungsquote von 63% nur, wenn der Lizenzierungsgrad bezogen auf 2015 (ca. 60%) nicht steigt. Gerade die Anhebung des Lizenzierungsgrades ist aber ein Ziel der Produktverantwortlichen in der künftigen Zentralen Stelle. Insofern sind weitere Potenziale, insbesondere im Bereich der Getrenntsammlung durch den Bürger, zu erschließen, was ebenfalls Zeit in Anspruch nehmen wird. Deshalb schlägt die IK eine zeitliche Streckung der Zielerreichung bei den Quoten in §16, Absatz 2, Satz 2 und 3 im Sinne eines Stufenplanes mit Erreichung der 63%-Zielvorgabe nach 36 Monaten vor.

2.2. LVP-Quote (§ 16 Absatz 4)

Die IK begrüßt grundsätzlich, auch eine Quote bezogen auf die Sammelmenge vorzugeben, um eine weitere Bemessungsbasis zu der von vielen Einflüssen geprägten Verwertungsquote bezogen auf lizenzierte Menge vorzuhalten. Wir bitten jedoch um Klarstellung der Bezugsgröße, die im Referentenentwurf mit „der im Rahmen der Sammlung der restentleerten Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen nach §14, Absatz 1, Satz 1 insgesamt erfassten Abfälle“ umschrieben ist. Diese Formulierung könnte zu der Interpretation führen, dass auch Fehlwürfe, insbesondere Unrat, Bestandteil der Bezugsmenge sind. Die Bezugsmenge sollte sich jedoch im Sinne der abfallwirtschaftlichen Ziele des Gesetzes klar „auf die gesammelte Verpackungsmenge der restentleerten Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen“ beziehen.

2.3. Automatische Quotenanhebung (§ 16 Absatz 3 und Absatz 4)

Die Erhöhung der Verwertungsquoten in § 16 Absatz 3 sowie in Absatz 4, Satz 2, sollte unter den Vorbehalt einer vorherigen Überprüfung des erreichten Standes der Verwertung und Lizenzierung gestellt werden, da die Erreichung der Quoten nicht vollständig in der

Kontrolle der Normadressaten liegt. Deswegen schlagen wir vor, eine Evaluierung vor einer geplanten Anpassung der Verwertungsziele festzuschreiben.

3.) Ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte (§ 21)

Die IK begrüßt das Ziel, „Herstellern Anreize zu geben, bereits bei der Gestaltung und Herstellung von Produkten die Umweltwirkungen der Produkte über deren gesamten Lebensweg und insbesondere die spätere Verwertung zu berücksichtigen“ (S. 23 der Begründung zum Entwurf). Hinsichtlich der geforderten Schaffung finanzieller Anreize durch die Systembetreiber zur Verbesserung des recyclinggerechten Designs in einem fairen, wettbewerblichen System bedarf es *vorab* festgelegter, einheitlicher Kriterien und Standards, die möglichst im Konsens durch die Wirtschaftsbeteiligten und in Abstimmung mit dem Umweltbundesamt gesetzt werden sollten.

Das Öko-Design von Verpackungen sollte darauf abzielen, die Umweltbelastungen durch die Einheit von verpackter Ware und Verpackung über den gesamten Lebensweg zu minimieren. In diesem Sinne ist anzuerkennen, dass das recyclinggerechte Design nur *ein* Aspekt des Öko-Designs von Verpackungen darstellt. Dem Produktschutz und der Materialreduktion kommt beispielsweise ebenfalls eine wesentliche Rolle im Rahmen der Ökobilanz von Verpackungen zu. Im Rahmen der ökologischen Ausgestaltung der Beteiligungsentgelte dürfen deswegen keine Fehlanreize gesetzt werden, die auf Kosten der erzielten Fortschritte beim Produktschutz und der Materialeffizienz gehen.

Wir sprechen uns ferner dafür aus, den undefinierten Begriff „hochwertiges Recycling“ durch den in den Begriffsbestimmungen § 3, Absatz 20 definierten Begriff „werkstoffliche Verwertung“ zu ersetzen.

Im Übrigen verweisen wir auf das Papier „Grundsätzliche Überlegungen zur Umsetzung von § 21 Wertstoffgesetz (Arbeitsentwurf)“ des Expertenkreises Recyclinggerechtes Design der BHIM Zentrale Wertstoffstelle Projektgesellschaft mbH vom April 2016.

4.) Aufbau und Aufgaben der Zentralen Stelle (§§ 24-28)

Für die IK als Gesellschafter der BHIM Zentrales Wertstoffregister, der Vorschaltgesellschaft für die zu errichtende Zentrale Stelle, bedarf es hinsichtlich der Produktverantwortlichen, die im Entwurf für die Errichtung der Zentralen Stelle benannt werden, einer klaren und interpretationsfreien Formulierung, die die Produktverantwortlichen entlang der Wertschöpfungskette von der Verpackungsindustrie bis zum Handel einschließt. Insofern schlagen wir vor, § 24 Absatz 1 wie folgt zu formulieren: „Hersteller und Vertreiber von Verkaufs- und Umverpackungen oder von diesen getragenen Interessenverbände errichten...“

Entsprechendes gilt für § 28 Absatz 2 hinsichtlich der Besetzung des Kuratoriums. Analog schlagen wir für Satz 2 vor: „Es setzt sich zusammen aus 8 Vertretern der Hersteller und Vertreiber von Verkaufs- und Umverpackungen, 2 Vertreter der Länder...“

5.) Getränkeverpackungen (§§ 31-32)

IK begrüßt die im Abschnitt 6 zu Getränkeverpackungen getroffenen Regelungen. Insbesondere hält sie die Beibehaltung der Pfand- und Rücknahmepflichten für Einweggetränkeverpackungen gemäß § 31 für geeignet, um das erreichte, hohe Maß des Recyclings von Getränkeverpackungen in geschlossenen Kreisläufen aufrecht zu erhalten und weiter zu fördern.

Quellen:

Prognos & GVM 2016: Potenziale zur Steigerung der werkstofflichen Verwertung von Kunststoffverpackungen – recyclinggerechtes Design, Sortiertechnik. Zusammenfassung der Studie (Kurzfassung). Prognos AG und GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH im Auftrag der BKV GmbH, Berlin, August 2016 (unveröffentlicht) ¹

Zentrales Wertstoffregister 2016: Grundsätzliche Überlegungen zur Umsetzung von § 21 Wertstoffgesetz (Arbeitsentwurf). Erarbeitet vom Expertenkreis Recyclinggerechtes Design der BHIM Zentrale Wertstoffstelle Projektgesellschaft mbH, Bad Homburg, April 2016

¹ Die Ergebnisse werden am 26.09.2016 auf dem Gesellschafterworkshop der BKV in Berlin veröffentlicht.